

Lösungsskizze Fall 11:

I. A könnte gegen B einen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB haben.

1. Eine Eigentumsverletzung liegt vor. Der PKW des A wurde beschädigt (Windschutzscheibe).

2. Diese wurde auch kausal durch ein Verhalten des B verursacht (Steinwurf).

3. Rechtswidrigkeit liegt vor.

4. Verschulden? A handelte mit Wissen und Wollen (auch wenn er nicht den Aufprallunfall verursachen wollte, den Wagen des A treffen wollte er aber auf jeden Fall).

Fraglich ist, ob B auch verschuldensfähig ist. B ist 16 Jahre alt. Gem. § 828 III haftet er nicht, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortung erforderliche Einsicht hat. Jedoch ergibt sich aus der Formulierung, dass die Voraussetzungen der mangelnden Einsichtsfähigkeit vom Minderjährigen zu beweisen sind. Hier liegen keine Anhaltspunkte dafür vor. Es ist demnach von der Verschuldensfähigkeit des B auszugehen. Auch liegt wegen § 827 S.2 kein Ausschluß der Verschuldensfähigkeit aufgrund der Trunkenheit des B vor.

5. Schaden und haftungsausfüllende Kausalität.

Dem A muß auch ein Schaden entstanden sein, der kausal auf die Eigentumsverletzung zurück geht.

Der Frontschaden am PKW geht jedenfalls kausal auf den Steinwurf auf die Windschutzscheibe zurück. Fraglich ist jedoch, wie hoch der Schaden zu beziffern ist.

Nach § 249 I kann A von B verlangen, dass dieser den Zustand wieder herstellt, der ohne das schädigende Ereignis bestehen würde (sog. Naturalrestitution). Nach § 249 II kann der dafür erforderliche Geldbetrag verlangt werden.

Nach der Rechtsprechung (BGH NZV 1992, 66) fällt unter die Naturalrestitution bei PKW-Schäden sowohl die Reparatur des beschädigten PKW als auch die Wiederbeschaffung eines vergleichbaren PKW.

Demnach kann der Geschädigte entweder Ersatz des **Reparaturaufwands** (Reparaturkosten + Minderwert) verlangen oder des **Wiederbeschaffungsaufwands (Wiederbeschaffungskosten – Restwert des PKW)**. Zwischen beiden Arten der Naturalrestitution gilt das Wirtschaftlichkeitspostulat, d.h. grundsätzlich ist die günstigste und wirtschaftlich sinnvollste Art der Wiederherstellung zu wählen (§ 249 II: „erforderlicher Geldbetrag“).

Teile der Literatur kritisieren dies. So sollen die Grundsätze des BGH zwar für neuwertige PKW gelten, nicht jedoch für Gebrauchtwagen. Diese stellen unvertretbare Sachen dar, so dass eine Ersatzbeschaffung keine Naturalrestitution darstellen kann. Somit kann nach § 249 II nur der Reparaturaufwand verlangt werden oder wenn die Voraussetzungen des § 251 I, II vorliegen, Wertersatz (welcher dann dem Wiederbeschaffungsaufwand entspricht).

Problematisch ist aber gerade bei Gebrauchtwagen, dass die Reparaturkosten den Wert des unbeschädigten Fahrzeugs oft übertreffen.

Es jedoch ist zu bedenken, dass der Geschädigte ein Integritätsinteresse an der beschädigten Sache hat, welches zu berücksichtigen ist. Er soll nicht allzu schnell auf ein anderes Gebrauchtauto verwiesen werden (welches ja auch versteckte Mängel haben kann), das Interesse des Geschädigten, dass SEIN PKW repariert, ist bis zu einem bestimmten Grad schützenswert.

Deshalb schützt die Rechtsprechung das Integritätsinteresse des Geschädigten dadurch, dass ihm das Recht gewährt wird, den Reparaturaufwand auch dann zu fordern, wenn er bis zu **130 % des reinen Wiederbeschaffungswerts** (also ohne Restwert des Unfallwagens) entspricht.

Der BGH lässt in dieser Formel den Restwert unberücksichtigt und stellt auf den reinen Wiederbeschaffungswert ab. „Das läßt es vertretbar erscheinen, bei dem Massenphänomen der Kfz-Unfälle im Interesse einer einfachen und praktikablen Handhabung der Schadensregulierung auf eine Einstellung des häufig nur schwer zu ermittelnden und mit vielen Unsicherheiten behafteten Restwerts in die Vergleichsrechnung als besonders ausgewiesenen Rechnungsposten zu verzichten und für den prozentualen Zuschlag zur Ermittlung der Wirtschaftlichkeitsgrenze einer Reparatur allein auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzustellen.“ (BGH NZV 1992, 66, 68, nachzulesen bei BECK Online).

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Loster mann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

<u>Reparaturaufwand:</u>		<u>Wiederbeschaffungsaufwand:</u>	
Reparaturkosten	11.000	Wiederbeschaffungswert	10.000
+ Minderwert	1.000	- Restwert des PKW	2.000
	-----		-----
	12.000		8.000

Der Reparaturaufwand von 12.000 Euro beträgt hier nur 120 % des reinen Wiederbeschaffungswerts. Der Reparaturaufwand bewegt sich somit noch im Rahmen eines angemessenen Integritätszuschlags.

Jedoch ist zu bedenken, dass der Geschädigte nur dann ein berechtigtes Integritätsinteresse, also ein Interesse an der Erhaltung seiner Sache, haben kann, wenn er tatsächlich reparieren lässt, um die Sache selbst weiter zu benutzen. Diese Voraussetzung liegt hier auch vor.

Ergebnis: A kann von B die Zahlung von 12.000 Euro verlangen.

II. Zudem besteht ein Schadensersatzanspruch in gleicher Höhe aus §§ 823 II i.V.m. § 303 StGB.

Abwandlung 1:

Fraglich ist, was hier der A verlangen kann. Grundsätzlich können die tatsächlich angefallenen Kosten ersetzt verlangt werden. Problem ist hier jedoch, dass die tatsächlichen Kosten 15.000 Euro betragen und dies 150 % des reinen Wiederbeschaffungswerts darstellt. Nach der 130%-Formel könnte der A somit eigentlich nur 8.000 Euro verlangen, also nur den Aufwand einer Wiederbeschaffung. Fraglich ist somit, wer das Risiko eines fehlerhaft eingeschätzten Gutachtens tragen soll.

Hier ist zu beachten, dass A die Reparatur nur deshalb in Auftrag gegeben hat, weil er dachte, dass sich die Kosten unterhalb der Integritätszuschlagsgrenze befinden und er deshalb nichts aus eigener Tasche zahlen muß. Würde man ihm jetzt im nachhinein den Reparaturaufwand versagen, so könnte er nur 8.000 Euro (Wiederbeschaffungsaufwand) verlangen, obwohl er redlicherweise eine Reparatur in Wert von 15.000 Euro in Auftrag gegeben hat. Ein Großteil der Kosten würden somit bei ihm verbleiben. Dies kann jedoch nicht im Sinne des Schadensrechts sein. Ein Prognoserisiko, das jedem Gutachten innewohnt, ist somit vom Schädiger zu tragen.

Folglich kann A von B 15.000 Euro verlangen.

Abwandlung 2:

Fraglich ist auch hier, ob er den Reparaturaufwand oder den Wiederbeschaffungsaufwand verlangen kann.

Die Geltendmachung des Reparaturaufwands könnte deshalb ausgeschlossen sein, weil er den Wagen unrepariert weiterveräußert. Jedoch wird nach ganz h.M. die Zahlung des für die Reparatur erforderlichen Geldbetrags nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Geschädigte den Geldbetrag für etwas anders als die Reparatur verwendet (BGH NJW 1989, 3009). Die Geldbetrag steht zu seiner freien Disposition, ein unbilliger Vorteil für den Geschädigten entsteht dadurch nicht, da sein Vermögen im Ganzen dadurch nicht erhöht wird. Die Abrechnung fiktiver Reparaturkosten ist somit möglich. Dies gilt selbst dann, wenn der Wagen unrepariert weiterveräußert wird (und damit strenggenommen eine Reparatur gar nicht mehr möglich wäre).

Jedoch kann dem Geschädigten die Geltendmachung von fiktiven Reparaturkosten nicht uneingeschränkt zugebilligt werden.

Läßt er den Wagen nicht reparieren, so liegt kein berechtigtes Integritätsinteresse an seinem PKW vor, welches es rechtfertigen würde, den höheren Reparaturaufwand (über Wiederbeschaffungsaufwand) geltend zu machen. Somit stellt der Wiederbeschaffungsaufwand die obere Grenze des fiktiven Reparaturaufwands dar.

Anwendungskurs Allgemeines Schuldrecht, SoSe 2006, FU Berlin

Wiss. Mit. Jan Loster mann, Lehrstuhl Prof. Dr. Schirmer

Fraglich ist jedoch, ob man ihm die 3.000 Euro, die er das Fahrzeug über Wert verkaufen konnte, nicht anrechnen muß. Jedoch wurde der höhere Erlös durch sein Verhandlungsgeschick erzielt, Dieser Vorteil ist keiner, der nach der Wertung des Schadensersatzrechts gerade den Schädiger entlasten soll. Es findet keine Vorteilsanrechnung statt (zu der Vorteilsanrechnung im Schadensersatzrecht gibt's nächste Sitzung mehr).

A kann somit den vollen Wiederbeschaffungsaufwand i.H.v. 8.000 Euro verlangen.

Merke: Fiktive Reparaturkosten können verlangt werden, sind jedoch durch den Wert des Wiederbeschaffungsaufwands begrenzt.
--